



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2157

Mit Plenarbeschluss vom 19. Juni 2020 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/2157, an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert. Im Rahmen der Beratung haben die regierungstragenden Fraktionen einen Änderungsantrag vorgelegt, der angenommen wurde. In seiner Sitzung am 21. Oktober 2020 schloss der Ausschuss die Beratung der Vorlage ab.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzangabe „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ gestrichen.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Artikel 1 Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.“

2. unverändert
3. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

„6. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,“

- c) in Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 60 a“ die Angabe „oder 60 b“ angefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass eine andere Stelle als die Ausländerbehörde die in § 56 a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten erhebt und speichert.

(4) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Ausschussvorschlag:

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass eine andere **öffentliche** Stelle als die Ausländerbehörde die in § 56 a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten erhebt und speichert.

(4) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung:	Ausschussvorschlag:
1. An die Überschrift wird die Abkürzung „(AG AsylbLG)“ angefügt.	1. unverändert
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S.1074)“ wird gestrichen.	
bb) Die Worte „Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)“ werden durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.	
cc) Die Worte „für Asylbegehrende oder deren zugeordnete Unterkünfte“ werden durch die Worte „und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „daß kreisangehörige Städte,“ durch das Wort „dass“ ersetzt.	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 3 Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes“.	a) unverändert
	b) Die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ werden durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.
b) Das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ wird durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.	c) unverändert
c) Nach den Worten „untergebracht sind“ werden die Worte „sowie für die Leistungsgewährung von nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes untergebrachten Personen“ eingefügt.	d) unverändert
4. § 4 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Die Worte „Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ werden durch die Worte „Die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.	

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- b) Das Wort „erläßt“ wird durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert